Arbeitskreis Feldbahn-Parkbahn

Zur Werksbahn 1 D - 41569 Rommerskirchen 02183-4166-94 info@ak-feldbahn.de

032128-4166-93 Fax www.ak-feldbahn.de



Satzung

1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Arbeitskreis Feldbahn-Parkbahn.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin. (Anm.: die Geschäftsstelle ist z.Zt. in Rommerskirchen)
- (3) Er soll zunächst nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

- (1) Der Verein versteht sich als Interessensvertretung der Betreiber von
 - Feldbahnen
 - Parkeisenbahnen
 - Ähnliche Anlagen
 - Schienenbahnen die nicht unter das Allgemeine Eisenbahngesetz fallen
 - · von nichtöffentlichen Bahnen
 - Bahnen besonderer Bauart.
- (2) Zweck des Vereins ist es die oben genannten Bahnen insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen, zu fördern und zu beraten:
 - Technik und Organisation beim Bau, der Betrieb und bei der Erhaltung
 - · Genehmigungsrechtliche Aspekte beim Bau und Betrieb
 - Fragen von Arbeitssicherheit, Unfallschutz und Umweltschutz
 - · Forschung über deren Historie
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Betreiber
 - die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Institutionen
 - · die Herausgabe von Veröffentlichungen
 - Veranstaltung von Fachtagungen, Studienfahrten, und Vorträgen
 - die fördernde Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit Art. 2 und 3 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.

3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kultur sowie Arbeits- und Umweltschutz. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied soll vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes.

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahr gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger

gewählt sind.

- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (auch per Email) oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- Die Aufgaben dieser Versammlung sind:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
 - Entgegennahme des Kassenprüferberichtes.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des neuen Vorstandes bei Fälligkeit.
 - Satzungsänderungen
 - Verabschiedung der Beitragsordnung.
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - Wahl eines Kassenprüfers.
 - Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern.
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entscheidungen über Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird diese Frist auf zwei Wochen verkürzt. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch

Mehrheitsbeschluss ergänzt werden. Der Vorstand ist weiterhin befugt Ladungen an Mitglieder per E-Mail oder per Fax zu versenden. Die Fristen zur Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung sind hierbei einzuhalten.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Sie bestellt einen Kassenprüfer, der nicht vom Vorstand sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Sofern eine Angelegenheit, die an sich der Mitgliederversammlung vorbehalten wäre, den Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht duldet, kann der Vorstand auch eine Abstimmung per Brief, Fax oder Email durchführen. Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand brieflicher oder elektronischer Abstimmung sein.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass jedem Mitglied die Abstimmungsfrage brieflich per Fax oder per Email an die letzte von ihm namhaft gemachte postalische oder elektronische Adresse zugestellt wird. Für das Abstimmungsergebnis werden die innerhalb zwei Wochen nach Aussendung einlangenden Antworten berücksichtigt.

Die Abstimmung ist gültig, wenn die Zahl der eingehenden Antworten ein Viertel der Zahl der Vereinsmitglieder übersteigt.

Sämtliche Vorgänge im Rahmen solcher Abstimmungen sind vom Vorstand zu protokollieren und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich, per Fax oder Email mitgeteilt werden.

10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Aachen, 21. November 2010

Die Gründungsmitglieder:

Heiko Folge, 500mm Feldbahnprojekt Berlin e.V.

Michael Franze,
Feld - und Kleinbahnfreunde Saalekreis e.V.

• Dirk Henschke, Berliner Parkeisenbahn gGmbH Vereinssitz

Ernst Heumann, Dampf-Kleinbahn Mühlenstroth e.V.

Siegfried Otto, Historische Feldbahn Dresden e.V.

• Erik Lachmann, Feldbahnfreunde Schermbeck-Gahlen e.V.

Marcus Mandelartz, Feldbahnmuseum Oekoven e.V. Geschäftsstelle

Udo Przygoda, Frankfurter Feldbahnmuseum e.V.

Andreas Scholz, Stumpfwaldbahn Ramsen e.V.